

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Hildesheim

## Beschluss

### Terminbestimmung

25 K 6/24

17.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 22. November 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal/Raum Saal 124, versteigert werden:

1.

Ein  $\frac{1}{4}$  Anteil des im Grundbuch von Lühnde Blatt 995 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lühnde	16	43/10	Verkehrsfläche, Salzbergweg	96

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 2.352,00 € (je Anteil der Schuldner 1.176 €)

2.

Das im Grundbuch von Lühnde Blatt 1085 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lühnde	16	43/13	Gebäude- und Freifläche, Salzbergweg 5	525

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 320.048,00 € (je Anteil der Schuldner 160.024 €)

Gesamtverkehrswert: 322.400,00 € (je Anteil der Schuldner 161.200 €)

**Detaillierte Objektbeschreibung:**

Eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 105 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr 2004 sowie ein Anteil an einer Verkehrsfläche (Zuwegung)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Rammelsberg  
Rechtspflegerin